



Beschluss des Schulrates Nr. 9 vom 25.11.2025

Genehmigung der Kriterien zur Bewertung – Anpassung und Abänderung der Bewertung ab dem Schuljahr 2025/26

Abänderung des eigenen Beschlusses vom 28.11.2023, Nr. 12

Am Dienstag, den 25.11.2025 um 18:00 Uhr hat sich der Schulrat dieses Sprengels, aufgrund einer formellen Einladung des Schulratspräsidenten zur 2. Sitzung im Haushaltsjahr 2025 im Lehrerzimmer der Grundschule St. Michael eingefunden und anschließend gegenständlichen Beschluss gefasst.

Der Schulrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- | | |
|-----------------------|------------------------------|
| 1. Unterkofler Hannes | Schulführungskraft |
| 2. Christoph Edmund | Vorsitzender/Elternvertreter |
| 3. Schaller Sabrina | Elternvertreterin |
| 4. Egger Simon | Elternvertreter |
| 5. Ballweber Astrid | Elternvertreterin |
| 6. Ghirotto Anna | Elternvertreterin |
| 7. Zublasing Sabine | Elternvertreterin |
| 8. Folie Petra | Lehrervertreterin |
| 9. Oberhofer Marian | Lehrervertreter |
| 10. Mayr Monika | Lehrervertreterin |
| 11. Kollmann Margit | Lehrervertreterin |
| 12. Oberlechner Iris | Lehrervertreterin |
| 13. D'Albano Stefania | Lehrervertreterin 2. Sprache |
| 14. Oberhammer Julia | Schulsekretärin |

Anwesend	Abwesend
X	
X	
X	
X	
X	
X	
	X*
X	
X	
X	
X	
X	
X	
X	
13	1

Schriftführerin ist: Folie Petra

*entschuldigt abwesend

Nach Einsichtnahme,

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schule;
- in das Landesgesetz zur Schulautonomie vom 29.06.2000, Nr. 12,
- in den Beschluss der Landesregierung vom 21. Juli 2003, Nr. 2523;
- in das Landesgesetz vom 16. Juli 2008 Nr. 5;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 31. Oktober 2017, Nr. 1168;
- in das Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 13.11.2017, Nr. 36;
- in das Staatsgesetz vom 20. August 2019, Nr. 92;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 07. April 2020, Nr. 244;
- in das Gesetzesdekret vom 8. April 2020, Nr. 22;
- in das Staatsgesetz vom 6. Juni 2020, Nr. 41;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 25. August 2020, Nr. 621;
- in das Rundschreiben der Schulamtsleiterin vom 28. August 2020, Nr. 41;
- in das Rundschreiben der Schulamtsleiterin vom 23. Oktober 2020, Nr. 48;
- in den eigenen Beschluss vom 28.11.2023, Nr. 12 betreffend die beschreibende Bewertung
- in den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 01.09.2025, Nr. 5 betreffen die Kriterien der Bewertung;

Nach Feststellung,

- dass sich die staatlichen Bestimmungen zur Bewertung in der Unterstufe geändert haben und in der Folge auch die entsprechenden Regelungen auf Landesebene überarbeitet wurden;
- dass sich das Lehrerkollegium eingehend mit den neuen Bestimmungen befasst hat und sich in der Sitzung vom 1. September 2025 für die Anwendung der neuen Kriterien und Modalitäten der Leistungsbewertung ausgesprochen hat;

wird mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeinheit (13 Ja-Stimmen)

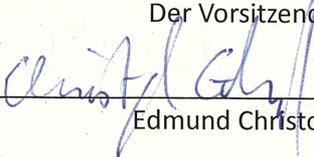
beschlossen,

untenstehende Kriterien und Modalitäten für die Bewertung ab 01. September 2025 bis auf Widerruf oder Abänderung zu genehmigen.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Eppan, am 15.12.2025

Der Vorsitzende


Edmund Christoph



Die Schriftführerin


Petra Folie

Dieser Beschluss wird an der Anschlagetafel für 15 Tage veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch beim Schulrat einlegen. Dieser Beschluss wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

ROTE SCHRIFT ist die ABÄNDERUNG zum vorhergehenden Beschluss

Gegenstand und Zielsetzung

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bewertungskriterien laut Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 31.10.2017, Nr. 1168 und die Änderung dieses Beschlusses durch die Landesregierung vom 15. April 2025, Nr. 251, wird das Wort „beschreibenden“ durch das Wort „synthetischen“ ersetzt. In der Grundschule erfolgen die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern, fächerübergreifenden Lernbereich und Gesellschaftliche Bildung in Form eines synthetischen Urteils. Dieses Urteil nimmt Bezug auf die jeweils erreichte Niveaustufe und wird mit den Bezeichnungen „Ausgezeichnet“, „Sehr gut“, „Gut“, „Zufriedenstellend“, „Ausreichend“ oder „Nicht ausreichend“ zum Ausdruck gebracht.

Im Folgenden legt das Lehrerkollegium die nachfolgenden Modalitäten und Kriterien für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler im Grundschulsprengel Eppan fest. Damit sollen die Einheitlichkeit und Transparenz der Bewertung gewährleistet werden.

Aufgaben und Zusammensetzung des Klassenrates

Der Klassenrat nimmt die Bewertung in gemeinsamer Verantwortung vor. Dem Klassenrat gehören von Amts wegen folgende Personen an:

- als Vorsitzende die Schulführungskraft, sofern Sie den Vorsitz nicht delegiert
- alle Lehrpersonen der Fächer und der fächerübergreifenden Lernbereiche, die Religionslehrperson allerdings nur beschränkt auf jene Kinder, die den Religionsunterricht besuchen
- die Integrationslehrperson
- die Mitarbeiterin für Integration, aber ohne Stimmrecht

Jedes Bewertungsgremium stellt ein „collegium perfectum“ dar, das heißt, alle Mitglieder müssen anwesend sein, damit das Gremium beschlussfähig ist. Abwesende Lehrpersonen müssen mit Maßnahme der Schulführungskraft durch eine andere Lehrperson ersetzt werden. Stimmenthaltungen sind nicht gestattet.

- Die Lehrpersonen, welche die Schülerinnen/ Schüler ausschließlich im Rahmen der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und/oder des Wahlbereichs unterrichten, übermitteln über das digitale Register ihre Beobachtungen und Bewertungen und nehmen nicht an der Bewertungssitzung teil.

Die Lehrpersonen, welche die Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Rahmen der Potenzierung und der Ergänzung des Bildungsangebotes unterrichten und Lehrpersonen, die ausschließlich im Rahmen des Teamunterrichts oder für Kopräsenz einer Klasse zugewiesen sind, teilen periodisch nach Abschluss von Unterrichtseinheiten ihre Beobachtungen der Fachlehrperson mit, damit ein eventueller Förderbedarf bei der weiteren Planung berücksichtigt werden kann und nehmen nicht an der Bewertungssitzung teil.

Die Sprachenlehrpersonen für die Kinder mit Migrationshintergrund nehmen auch nicht an der Bewertungssitzung teil, sondern übermitteln dem Klassenrat vor der Bewertungssitzung eine kurze Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung und tragen Beobachtungen in das digitale Register ein.

Kontinuierliche Bewertung, periodische Bewertung und Jahresbewertung

In ca. zweimonatigen Abständen trifft sich der Klassenrat, um die Lernfortschritte der einzelnen Schülerinnen und Schüler zu besprechen und eventuelle Maßnahmen zu beschließen.

Gegenstand der Bewertung sind die Fächer und Fächerbündel, der fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung, die allgemeine Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler, das Verhalten sowie die der Schule vorbehaltene Pflichtquote und der Wahlbereich. Weder die periodische Bewertung noch die Jahresbewertung ergeben sich daher aus rein summativen Verfahren.

Nach wie vor bleiben folgende Grundsätze bei der Bewertung aufrecht:

- Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler hat vorwiegend bildenden Charakter und ist förderorientiert.
- Gegenstand der Bewertung sind Lernprozesse und Leistungen.
- Die Bewertung erfolgt kontinuierlich und berücksichtigt die Arbeitshaltung, die Lernbereitschaft, Fähigkeiten, Fertigkeiten und erworbene Kenntnisse.
- Die Bewertung stützt sich auf verschiedene Elemente, wobei formative, prozessorientierte Lernbeobachtungen und Verfahren gleichwertig sind wie summative Leistungskontrollen und Lernprodukte.

Vorbereitung und Ablauf der Bewertungssitzung

Die Bewertungssitzungen finden laut der im Jahreskalender angegebenen Zeit nach einem von der Schulführungskraft festgelegten Terminkalender statt. Die Koordination der vorbereitenden Arbeiten obliegt dem/ der ernannten Koordinator/in des Klassenrates, der/ die in Abwesenheit der Schulführungskraft auch den Vorsitz führt.

Mindestens zwei Tage vor der Sitzung müssen alle Lehrpersonen des Klassenrates einen Vorschlag der Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens abgeben. Die einzelnen Lehrpersonen müssen bereits mit Anmerkungen und Änderungsvorschlag zu diesen Formulierungen zur Sitzung kommen. Ebenso müssen die einzelnen Lehrpersonen die Vorschläge der synthetischen Bewertung der Fächer und Fächerbündel vorher in die Datenbank eintragen.

Wenn die in diesem Beschluss genannten Bewertungsunterlagen nicht termingerecht vorliegen, muss die Bewertungssitzung vertagt werden und die Schulführungskraft legt einen neuen Sitzungstermin fest.

Bewertung in den einzelnen Fächern und Fächerbündeln

Die Fächer Geschichte, Geografie und Naturkunde sowie die Fächer Kunst und Technik werden bei der Bewertung jeweils zu einem eigenen Fächerbündel zusammengefasst. Die einzelnen Fächer der Fächerbündel werden im Bewertungsbogen angeführt. Die in den Fachgruppen erarbeiteten Kompetenzen bilden die Grundlage für die Rückmeldung.

Das synthetische Urteil nimmt Bezug auf die jeweils erreichte Niveaustufe und wird mit den Bezeichnungen „Ausgezeichnet“, „Sehr gut“, „Gut“, „Zufriedenstellend“, „Ausreichend“ und „Nicht ausreichend“ zum Ausdruck gebracht.

Die Beobachtungen und Bewertungen müssen sich auf die verschiedenen Teilkompetenzen der Rahmenrichtlinien beziehen. In den Fachgruppen werden für die einzelnen Klassenstufen und Fächer Teilkompetenzen definiert. Zu diesen Teilkompetenzen sind mindestens zwei Beobachtungen pro Semester schriftlich festzuhalten. Die Bewertung bezieht sich auch auf den Lernfortschritt und die Mitarbeit der SchülerInnen und fließt als Bewertungselement in die Bewertung mit ein.

Die Bewertung der erarbeiteten Kompetenzen im Rahmen des Ganztagsunterrichts und/ oder des Wahlfaches „Individuelle Lernzeit“ fließt in die Bewertung der Kernfächer ein.

Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung

Die Kompetenzen der „Gesellschaftlichen Bildung“ wurden im Schulcurriculum festgelegt und den einzelnen Fachbereichen zugeordnet. Die Dokumentation und die Bewertung fließen in den zugeordneten Fachbereichen ein.

Bewertung der Tätigkeiten im Rahmen der Pflichtquote

Im Rahmen der Tätigkeiten der Pflichtquote werden vorwiegend folgende Kompetenzen beobachtet und bewertet:

Der Schüler/ die Schülerin...

- ...beherrscht verschiedene Lern- und Arbeitstechniken;
- ...versteht Arbeitsaufträge und kann sie umsetzen;
- ...kann sich organisieren und selbstorganisiert arbeiten;
- ...zeigt Ausdauer bei der Durchführung der ihm/ ihr gestellten Aufgaben;

Die Dokumentation und die Bewertung der Tätigkeiten im Rahmen der Pflichtquote fließen in die Bewertung des jeweils unterrichtenden Fachbereiches des Schulcurriculums, wie im RS 48/2020 vorgesehen, ein.

Bewertung der Tätigkeiten im Rahmen des Wahlbereichs

Die Bewertung der Tätigkeiten des Wahlbereiches erfolgt mit einem synthetischen Urteil. Die Mitteilung zur Bewertung wird nach Abschluss des jeweiligen Angebotes von der entsprechenden Lehrperson an die Schüler und Schülerinnen und an die Klassenlehrperson verteilt und fließt in die Dokumentation der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin ein.

Wenn die Abwesenheiten bei Tätigkeiten im Wahlbereich 50 % der Kursstunden übersteigen und eine Bewertung nicht möglich ist, wird in der Mitteilung der Bewertung folgende Anmerkung eingefügt:

k.B. = keine Bewertung wegen zu häufiger Abwesenheiten

Im ersten Halbjahr werden alle Tätigkeiten bewertet, die bereits abgeschlossen sind. **Die Wahlfächer „Selbstorganisiertes Lernen“ bzw. „Individuelle Lernzeit“ fließen in den Kernunterricht der einzelnen Fachbereiche mit ein und es wird keine eigene Bewertung vorgenommen und ausgeteilt.**

Rückmeldung der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens

(Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung, der Selbst- und Sozialkompetenz sowie der fachlichen und fächerübergreifenden Lernentwicklung)

Die **Rückmeldung zur** allgemeinen Lernentwicklung erfolgt in beschreibender Form. Die Formulierungen werden in der 3. Person geschrieben, den Abschluss kann ein persönlicher Satz in der DU-Form bilden. Die Bewertung in beschreibender Form ist wertschätzend; verschafft dem Kind ein realistisches Bild von der eigenen Leistung, indem Stärken und Neigungen beschrieben werden und auf Bereiche mit Vertiefungsbedarf bzw. Lücken hingewiesen wird; Ziel ist es, der Schülerin/ dem Schüler eine Rückmeldung zur eigenen Lernentwicklung und zu den Lernprozessen zu geben und nächste Schritte auf dem individuellen Lernweg aufzuzeigen. Dies erfolgt mit einer qualitätsvollen, verbalen Beschreibung. **Die Bewertung des Verhaltens erfolgt in Form eines synthetischen Urteils.**

Das Dokument der Ausgangslage bzw. folgende Stichpunkte können als Orientierung für das Verfassen des Globalurteils und **des synthetischen Urteils des Verhaltens** herangezogen werden:

- Selbst- und Sozialverhalten: Zurechtkommen mit dem Schulalltag, Regelverständnis, Verhalten den Mitschülern/ Mitschülerinnen und Lehrpersonen gegenüber, Verhalten in der Gruppe/ Klassen- und Schulgemeinschaft, usw.
- Arbeitsverhalten: Interesse am Unterrichtsgeschehen, aktive und passive Mitarbeit, Ausdauer und Anstrengungsbereitschaft, Herangehensweise an Arbeitsaufträge, Umgang mit erlernten Arbeitstechniken, Arbeitsweise, Heftführung, sprachlicher Ausdruck in der Standardsprache, Organisation beim Hausaufgabenplan, Umgang mit neuen Lerninhalten, Herstellen von Verknüpfungen zu bereits bekannten Inhalten
- Nächste Schritte der Lernentwicklung (Schluss): persönliche Bestärkung und Entwicklungsaufgaben

Das Globalurteil zur allgemeinen Lernentwicklung und das synthetische Urteil des Verhaltens wird von allen Lehrpersonen des Klassenrates gemeinsam erstellt; der/ die Lernberater/in kann dabei eine koordinierende Funktion innehaben.

Da am Ende der 5. Klasse eine Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen laut Vorgaben des Schulamtsleiters ausgestellt wird, ersetzt diese die verbale Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung.

Dokumentation im Lehrerregister und Rückmeldung an die Eltern

Die Rückmeldung am Ende des Semesters bzw. Schuljahres ist im Zusammenhang mit der Dokumentation im Lehrerregister und mit dem mündlichen und schriftlichen Austausch mit den Erziehungsverantwortlichen zu sehen. Nach

dem ersten Halbjahr wird anstelle des Bewertungsbogens eine Mitteilung an die Eltern der Schülerinnen und Schüler verschickt. Diese Mitteilung enthält sämtliche oben angeführte Bewertungselemente für das erste Halbjahr.

Die Bewertung orientiert sich an den Kompetenzen des Schulcurriculums und den Rahmenrichtlinien.

Bewertung unter besonderen Bedingungen

Bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsdiagnose erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des individuellen Erziehungsplans und unter Berücksichtigung differenzierter Bewertungskriterien.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem klinischen Befund erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der in den Rahmenrichtlinien angegebenen Kompetenzziele und unter Berücksichtigung aller im differenzierten Lernplan angegebenen Maßnahmen für die individuelle Unterstützung und Förderung.

Bei den Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund erfolgt die Bewertung, solange dies aus Sprachgründen erforderlich ist, laut angepasstem Lernplan (Sprachen-IBP); darin können auch differenzierte Bewertungskriterien vorgesehen werden.

Die unterschiedlichen Ziele, Fördermaßnahmen und evtl. Bewertungskriterien werden in den Planungs- und Beobachtungsunterlagen angegeben.

Im Protokoll der Bewertungssitzung werden die Namen der Kinder mit besonderen Unterrichtsmaßnahmen oder differenzierten Bewertungskriterien vermerkt. Außerdem werden die Fächer, die auf der Basis eines individuellen Bildungsplans zieldifferent sind, angeführt.

Im Bewertungsbogen sowie im Zeugnis scheint kein Hinweis auf besondere Unterrichtsmaßnahmen oder differenzierte Bewertungskriterien auf.

Nichtversetzung

Der Klassenrat kann eine Schülerin oder einen Schüler nur in Ausnahmefällen und mit Stimmeneinhelligkeit nicht in die nächste Klasse versetzen. Dieser Ausnahmefall ist gegeben:

- wenn kein fachliches Gutachten über eine spezifische Lern- oder Entwicklungsstörung vorliegt oder
- wenn hinsichtlich der im IBP festgelegten Kompetenzziele kaum Lernfortschritte festgestellt worden sind;
- wenn aufgrund der Lernrückstände ein erfolgreiches Lernen im darauffolgenden Jahr nicht möglich erscheint.

Werden bei einem Schüler oder einer Schülerin am Ende des Bewertungsabschnitts (periodische Bewertung oder Jahresbewertung) Lernrückstände festgestellt und wird eine negative Bewertung vorgenommen, muss die Schule spezifische Maßnahmen für die Verbesserung der Leistung treffen, diese im Protokoll vermerken und den Eltern innerhalb März in geeigneter Form mitteilen.

Der Vorschlag zur Nichtversetzung und die schriftlich formulierte detaillierte Begründung werden im Rahmen der Bewertungssitzung einstimmig beschlossen.

Der Beschluss zur Nichtversetzung wird in einer von der Schulführungskraft eigens einberufenen zusätzlichen Klassenratsitzung diskutiert und beschlossen. Bei dieser Sitzung führt die Schulführungskraft oder ihre Stellvertretung den Vorsitz.

